

Gartenordnung

der Kleingartenanlage „Vogelsang“ e.V.

Inhalt	Seite
1. Wozu eine Gartenordnung?	2
2. Kleingärtnerische Nutzung	2
3. Bauliche Anlagen	3
3.1. Gartenlaube	3
3.2. Gemeinschaftsanlagen	3
3.3. weitere bauliche Anlagen	3
3.4. Wasser- / Elektroversorgung	4
3.5. erneuerbare Energie	4
4. Bauzustimmungsverfahren	4
5. Bepflanzungen	5
5.1. Mindestabstände	5
5.2. Pflanzungen im Kleingarten	5
5.3. Koniferen und invasive Neophyten	6
5.4. Ziergehölze	6
5.5. Kies und Schotter	6
6. Einfriedung	6
6.1. Zäune	6
6.2. Hecken	7
7. Ruhe, Toleranz und Rücksichtnahme	7
8. Ordnung und Sicherheit	7
8.1. Ordnung	7
8.2. Wege und Tore	8
8.3. Brandschutz	8
8.4. Flüssiggase	8
8.5. Versicherung	8
8.6. Kraftfahrzeuge	8
8.7. Zutrittsrecht	9
9. Umweltschutz	9
9.1. Kompost	9
9.2. Natur-, Arten-, Vogel-, und Biotopschutz	9
9.3. Verbrennen	9
9.4. Pflanzenschutzmittel	10
9.5. Biozide	10
9.6. Wasser	10
9.7. Entsorgung	10
9.8. Müll, Bauschutt, Grünschnitt	10
10. Tierhaltung	10
10.1. Bienenhaltung	10
10.2. Großtiere und Katzen	11
11. Seniorengärten	11
12. Pächterwechsel	11
13. Verstöße	12
14. Schlussbestimmung / Inkrafttreten	12

Genderhinweis

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Wozu eine Gartenordnung?

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie für die nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Eine Gartenordnung kann hier gewisse Grundregeln vermitteln, wie Kleingärten zu nutzen und auch zu gestalten sind, sie ist die verbindliche Handlungsgrundlage. Sie stellt aber auch eine Richtschnur für das Miteinander der Menschen in einer Kleingartenanlage (KGA) dar.

Das Kleingartenwesen basiert auf zwei bundesweiten Gesetzen:

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Es gelten weitere Regelungen:

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Bauordnung der Stadt Waren (Müritz)
- Bundeslärmschutzverordnung (BlmSchV)
- Pachtvertrag der Stadt Waren (Müritz)PP
- Satzung und Unterpachtvertrag

2. Kleingärtnerische Nutzung

Die gepachtete Gartenfläche ist „kleingärtnerisch“ zu nutzen. Das heißt, die Gartenfläche dient zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen wie Obst und Gemüse und zur Erholung. Charakteristisch für Kleingärten ist, dass auf einem Drittel der Fläche Obst und Gemüse angebaut werden muss.

Das Einhalten dieser „kleingärtnerischen Nutzung“ und der Ein-Drittel-Regelung gemäß den obigen Gesetzen und Vorschriften bzw. gemäß Pachtvertrag vermeidet Vertragsverstöße. Eine sichtbare kleingartengemäße Bewirtschaftung trägt dazu bei, den Bestand an Kleingärten zu sichern.

Ein-Drittel-Regelung

Es ist mindestens ein Drittel der Fläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu nutzen. Für die Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt von Gartenbauprodukten entscheidend.

Die Beetflächen sollten mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen und sollten flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete angelegt werden.

Der Anbau ausschließlich gleicher Kulturen (Monokultur) sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten ist nicht gestattet.

3. Bauliche Anlagen

Alle baulichen Anlagen müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu halten.

3.1. Gartenlaube

Die Gartenlaube in einfacher Ausfertigung darf einschließlich eines überdachten Vorplatzes 24 m² (Außenmaß) nicht überschreiten. Hierbei bleiben die Dachüberstände, die nicht mehr als 0,6 m betragen unberücksichtigt. Zulässig sind umlaufende Brüstungen zur Einfassung der Terrasse von 1 m Höhe. Mit lichter Folie überdachte, zulässigerweise errichteter Terrassen sind nicht auf die maximale Grundfläche von 24 m² anzurechnen.

Das Unterkellern der Gartenlaube ist nicht gestattet.

Die Gartenlaube darf bei einem Pult- oder Flachdach nicht höher als 2,80 m und bei einem Satteldach oder anderen Dachformen nicht höher als 3,50 m (Firsthöhe) sein. Das jeweilige Maß gilt ab Erdboden. Nicht zulässig ist die Errichtung von Feuerungsanlagen und Abgasanlagen.

Die Gartenlaube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein, Übernachtungen in den Sommermonaten sind zulässig.

3.2. Gemeinschaftsanlagen

Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Wege, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen zu beteiligen. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

3.3. weitere bauliche Anlagen

Zur Unterstützung der kleingärtnerischen Nutzung sind weitere bauliche Anlagen zulässig. Eine schriftliche Zustimmung des Vorstandes ist stets erforderlich. Bei Grenzbebauung ist generell die schriftliche Zustimmung des angrenzenden Gartennachbarn einzuholen und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wasserzählerschacht mit max. 1 m³ Größe und verkehrssicherer Abdeckung
Es ist ein problemloses Ablesen, Entleeren und Auswechseln des Wasserzählers zu garantieren.

Gewächshaus mit max. 10 m² und einer Höhe von 2,20 m
Eine Versiegelung der Bodenfläche des Gewächshauses ist nicht gestattet und eine zweckfremde Nutzung ist nicht zulässig.

handelsüblicher Geräteschuppen mit max. 5 m² Grundfläche

Pergolen und Rankhilfen mit max. 2,20 Höhe sowie max. 5 m Länge

Sichtschutzzäune als seitlicher Wind- und Wetterschutz an Terrassen, an Freisitzflächen sowie stationären Kompostanlagen

Gartenteich mit max.10 m² Wasserfläche und einer Tiefe von max.1,10 m
Der Teich darf nicht aus Beton, Glasfaser oder aus sonstigem Mauerwerk errichtet werden und eine Bepflanzung muss gewährleistet sein. Für die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr ist der Gartenpächter verantwortlich. Auf einem Fischbesatz ist im Rahmen der Insektenförderung zu verzichten (z.B. wegen Libellenlarven).

transportables Kunststoffplanschbecken mit max. 5 m² Grundfläche

Grill- und Räucheröfen mit max. 2 m² und einer Höhe von max. 2,50 m

Kinderspielhaus mit max. 2 m² und einer Höhe von max.1,25 m

Bienenhäuser sind erwünscht, wenn davon keine Gefahren oder Belästigungen für die Umgebung ausgehen.

Es ist unzulässig, Stallungen, Volieren und Hundezwinger zu errichten.

3.4. Wasser- und Elektroversorgungsanschlüsse

Diese Anlagen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Vorschriften sowie versuchter Manipulation von Zählern ist der betreffende Kleingarten vom Netz zu nehmen.

Der i.d.R. vier Wochen vorher angekündigte Ablesetermin ist einzuhalten und die Gewährung des Zutritts bei eigener Verhinderung zu organisieren. Sollte am Ablesetermin niemand zugegen und ein Ablesen der Zähler unmöglich sein, wird aus dem Jahresmittel der letzten drei Jahre geschätzt.

3.5. erneuerbare Energie

Das Aufstellen von Windgeneratoren ist nicht gestattet.
Das Anbringen von netzunabhängigen solar- und solarthermischen Anlagen ist genehmigungspflichtig.

4. Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung M-V §65 vom 30.06.2021. Es ist für alle Kleingartenvereine verbindlich.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich. Ausnahmen bilden nur die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Baulichkeiten nach § 20a Pkt. 7 BKleingG. Dazu gehören auch Wasser, Abwasser und Stromversorgungsanlagen (soweit sie noch durch prüfende Elektrofirmen als sicher eingestuft werden können).Diese haben Bestandschutz.

Der Bestandsschutz erlischt, wenn die Baulichkeit durch Mängel abgerissen werden müsste und eine Neuerrichtung nötig würde, grundlegend erneuert wird oder in die Statik eingegriffen wird.

Für alle Bautätigkeiten, die Errichtungen und Rekonstruktion aller baulichen Anlagen ist ein schriftlicher Bauantrag ist 2-facher Ausfertigung an den Vorstand zu stellen. Dieser Antrag muss folgendes beinhalten:

- Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreten Angaben der Grenzabstände
- Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
- Kurze Baubeschreibung mit Fundamentausführung, Dachform, Material, Innenausbau
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Laube und Nebenanlagen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises MSE sowie der Genehmigung durch den Vorstand

Die Baumaßnahmen sind innerhalb von 1 Jahr nach Genehmigung abzuschließen.

Kontrollberechtigte sind der Vereinsvorstand sowie Abgesandte der Baubehörde oder der Stadtverwaltung. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde des Landkreises zu melden.

Der Vorstand des Kleingartenvereins hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen, den Rückbau fordern und in Härtefällen Kündigungen aussprechen.

5. Bepflanzung

5.1 Mindestabstände

Für die Pflanzung von Obstbäumen und Beerensträucher sind Mindestabstände zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten:

Apfel: Niederstämme 2,00m, Viertelstämme 3,00m
Birne: Niederstämme 2,00m, Viertelstämme 3,00m
Quitte: 2,00m
Sauerkirsche: Niederstamm 2,00m
Pflaume: Niederstamm 2,00m
Pfirsich: Niederstamm 2,00m
Süßkirsche: 4,00m
Johannesbeere schwarz: 1,25m
Johannesbeere rot/weiß (Büsche und Stämmchen): 1,00m
Stachelbeere (Büsche und Stämmchen): 1,00m
Himbeere/Brombeere: 1,00m
Ziergehölze und Hecken: 1,00m

Gemessen wird von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt der Gehölze.

5.2. Pflanzungen im Kleingarten

Das Anpflanzen von Waldbäumen und ab dem 01.01.2020 gesetzlich auch das Pflanzen sämtlicher Nadelgehölz- und Koniferenarten ist verboten. Dies gilt sowohl für einzeln stehende Bäume und Sträucher als auch für Hecken.

In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung gepflanzt werden. Bevorzugt zur Pflanzung im Garten sind einheimische Obst- und Wildobstgehölze zu wählen. Die Erhaltung alter Obstsorten sollte im Vordergrund stehen.

5.3. Koniferen und invasive Neophyten

Die Gesamtfläche aller Koniferen (Nadelgehölze) im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Das Anpflanzen von invasiven Neophyten ist verboten, ebenso Gehölze, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilzkrankheiten wie z.B. den Birnengitterrost oder Bakterienkrankheiten wie z.B. Feuerbrand gelten.

5.4. Ziergehölze

Ziergehölze ergänzen die Gartengestaltung und verschönern das Gesamtbild des Gartens. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem gestalterische Elemente. Höher wachsende Ziersträucher (max. 1 Stück je 100 m² und max. 4,00m Wuchshöhe) müssen einen Grenzabstand von 3,00m zur Gartengrenze haben.

5.5. Kies und Schotter

Eine Gartengestaltung bestehend aus toten Kies- und Steingärten ist nicht erwünscht, sofern sie nicht als Geotop angelegt werden. Diese Einzelgestaltung von beispielsweise Grenzbeeten ist jedoch mit dem Vorstand abzustimmen.

6. Einfriedungen

Die Kleingartenanlage ist als gemeinnützige Einrichtung Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.

Die Betrachtung des Gartens und der Gartenlaube von den öffentlichen Wegen der Anlage darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6.1. Zäune

Die Einfriedung der Gartenparzelle mit offenem Zaun darf eine Höhe vom 1,00 m zu den Hauptwegen und 2,00 m zu den Außengrenzen der Kleingartenanlage nicht überschreiten. Statt offenem Zaun kann auch eine Hecke gepflanzt werden.

Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben und elektrische Zäune sind verboten!

Jeder Kleingärtner ist für die rechte Seite der Einfriedung seines Gartens zur Nachbarparzelle verantwortlich, Abweichungen sind hier möglich. Die Einfriedungen zur Nachbarparzelle sollte eine Zaunhöhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Ranggittern oder ähnlichem ist bis zu einer Höhe von 2,20 m und einer maximalen Länge von 4,00 m je Seite gestattet. Der Abstand zur Gartengrenze muss dabei mindestens der Bauhöhe entsprechen. Die Betrachtung des Gartens und der Gartenlaube von den öffentlichen Wegen der Anlage darf nicht beeinträchtigt sein.

6.2. Hecken

Die Heckenhöhe in der Kleingartenanlage als Einfriedung der Gartenparzelle ist auf maximal 1,50 m zu halten. Die Heckenbreite ist auf 0,70 m im unteren und auf 0,50 m im oberen Bereich der Hecke begrenzt.

Die Hecke zwischen zwei Gärten darf die Höhe von max. 1,00 m nicht überschreiten. Die Hecken an verkehrsreichen Straßen sowie an Parkplätzen, Stellplätzen, Vereinsplätzen dürfen bis zu 2,50 m hoch sein.

Die maximale Länge von frei im Garten stehenden Hecken beträgt 5,00 m.

7. Ruhe, Toleranz und Rücksichtnahme

Der Kleingärtner ist verpflichtet auf Einhaltung der Ruhe, Toleranz und Rücksichtnahme bei sich, seine Angehörigen und Gästen zu achten.

Damit Lärm sich nicht negativ auf Wohlbefinden und Gesundheit auswirkt, ist jeder aufgerufen, unnötig Lärm zu vermeiden.

Mittagsruhe gilt aus nachbarschaftlicher Rücksichtnahme in der Kleingartenanlage in der Zeit von **12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Kinderlärm sind zumutbare „Lebensgeräusche“, die allerdings nicht pauschal von jeglicher Rücksichtnahme entbinden. Eltern werden daher gebeten, in ihrer Verantwortung zu bleiben, mit Kindern auch die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen einzuüben.

Nutzung von lärmverursachenden Geräten usw. ist nur zu folgenden Zeiten gestattet: Montag – Samstag von **8.00 Uhr bis 20.00 Uhr**, Sonn- und Feiertage sind **Ruhetage**

Für Sonn- und Feiertage gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundeslärmschutzverordnung (BlmSchV).

Die Nachtruhe ist in der Zeit von **22.00 bis 6.00 Uhr** einzuhalten.

8. Ordnung, Sicherheit, Brandschutz

8.1. Ordnung

Der Kleingarten muss mit einer von den öffentlichen Wegen der Anlage aus deutlich, sichtbaren Parzellennummer gekennzeichnet sein.

Der Kleingarten ist stets frei von Unrat, Gerümpel und Hausmüll zu halten.

Das Betreten der Kleingartenanlage bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einsatz von Streusalzen auf den Wegen ist verboten.

Auf den Wegen der Kleingartenanlage gelagertes Material ist innerhalb von 24 Stunden zu entfernen. Die Kleingärtner sind verpflichtet, den Weg vor (und ggf. hinter) den eigenen Gärten bis zur halben Breite in Ordnung zu halten. Pflanzenteile dürfen nicht über die Parzellengrenze hinausragen.

8.2. Wege und Tore

Sämtliche Wege sind potentielle Rettungswege und müssen aus Sicherheitsgründen ständig für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge frei und befahrbar sein. Die Außentore dürfen unter keinen Umständen zugeparkt werden. Fahrräder sind so abzustellen, dass sie nicht in den Weg hineinragen.

8.3. Brandschutz

Die Kleingärtner verpflichten sich zum vorbeugenden Brandschutz und zur Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzvorschriften. Das Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) in Lauben ist nicht gestattet: Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine und Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Dieser erlischt, wenn durch Mängel der bestehende Kamin/Ofen abgerissen werden müsste und eine Neuerrichtung nötig würde. Die Wartung und Kontrolle des Schornsteines muss mindestens einmal im Jahr nachweislich durch einen Schornsteinfeger erfolgen.

8.4. Flüssiggase

Beim Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in Baulichkeiten sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen.

8.5. Versicherung

Zur Sicherung gegenüber allen Risiken wird den Pächtern nahegelegt, eine Feuer- und Gebäudeversicherung abzuschließen.

8.6. Kraftfahrzeuge

In der Kleingartenanlage besteht ein generelles Fahr- und Parkverbot. Für Rettungs- sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeugen gilt das Verbot nicht.

Auf schriftlichen Antrag, 14 Tage im Voraus, können vom Vorstand Ausnahmen für kurzzeitiges Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen zum Be- und Entladen von sperrigen bzw. schweren Gegenständen genehmigt werden.

Die Parkmöglichkeiten für unsere Kleingartenanlage bestehen auf dem Festplatz, dem Parkplatz vor dem Haupttor und dem Parkplatz am Nordtor. Da die Parkplätze der Gartenanlage außerhalb der Stadtgrenze liegen und unbeleuchtet sind, ist aus Sicherheitsgründen das Parken über Nacht in der Kleingartenanlage erlaubt. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist vom **15.04. – 15.09. von 19.00 Uhr bis 9.00 Uhr** gestattet.

In der Kleingartenanlage gilt generell Schrittgeschwindigkeit.

Im Zeitraum vom **01.11. – 28.02.** werden die Tore der Kleingartenanlage verstärkt gesichert und bleiben somit für den Fahrbetrieb über die Winterzeit verschlossen.

Für Beschädigungen der Wege, Hecken oder sonstigen Einrichtungen durch das Befahren gilt das Verursacherprinzip.

Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Hängern und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen nach Pkt.8.6. wird ein Bußgeld in Höhe von 25 € erhoben.

8.7. Zutrittsrecht

Dem Vorstand des Kleingartenvereins sowie dem Grundstückseigentümer muss nach vorheriger Absprache (z.B. bei Gartenbegehungen) der Zutritt zum Kleingarten gewährleistet werden.

9. Umweltschutz

9.1. Kompost

Auf den Einsatz von Torf im Garten sollte verzichtet werden! Torf sollte im Moor verbleiben und so der Lebensraum Moor erhalten bleiben.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Kompostierfähige Materialien sind im Kleingarten zu belassen.

Kranke Pflanzenabfälle sind im Hausmüll, Laubsäcken oder Biotonnen zu entsorgen.

9.2. Natur-, Arten-, Vogel- und Biotopschutz

Vom 1. März bis zum 30. September darf gemäß § 39 BNatschG kein starker Schnitt (ins mehrjährige Holz) von Gehölzen vorgenommen oder Fällungen von Bäumen durchgeführt werden. Formerhaltungsschnitte sind nach vorheriger Kontrolle auf Brutgeschehen erlaubt.

Mit den Ressourcen Boden, Wasser, Flora ist sparsam und pfleglich umzugehen. Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- Förderung von biologischem Pflanzenschutz
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, widerstandsfähiges Saat- und Pflanzgut)
- Förderung der (heimischen) Artenvielfalt
- Schaffung von (Wild-)Blumenwiesen

9.3. Verbrennen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in den Gemeinden bzw. Städten ist nicht erlaubt, wenn entsprechende Entsorgungseinrichtungen vorhanden sind. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unterhält in der Stadt Waren einen Wertstoffhof in Waren/West in der Warendorfer Straße.

9.4. Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist verboten. Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel für den Hobbybereich („für nichtberufliche Anwender“) angewendet werden. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten.

9.5. Biozide

Der Einsatz von Bioziden in der Kleingartenanlage ist verboten. Bei Verdacht einer massiven Ansiedlung von Ungeziefer setzt sich der Vorstand mit einem Kammerjäger in Verbindung und stimmt die weiteren Maßnahmen ab.

9.6. Wasser

Der Wasserverbrauch ist unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten rationell zu gestalten. Regenwasser sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern oder auch gesammelt werden.

9.7. Entsorgung

Anfallende Fäkalien und Abwasser müssen ordnungsgemäß in zugelassenen und genehmigten Auffanggruben gesammelt und entsorgt werden. Die zu verwendenden Behälter müssen einen Eignungsnachweis (nach DIN EN SO 9001 mit Zulassungs-Nr. vom DIBT) besitzen oder sind durch eine ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung nach den DIN- Normen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 zu überprüfen.

Die Dichtheit der Gruben ist in regelmäßigen Abständen durch zertifiziertes Fachpersonal zu bestätigen. Die Dichtigkeits- und Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren.

9.8. Müll, Bauschutt, Grünschnitt

Restabfälle, die in Kleingärten entstehen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Verbringen von Müll, Bauschutt und Grünschnitt in die angrenzende Biotopfläche ist ausdrücklich untersagt. Bei festgestellter Zuwiderhandlung erfolgt eine namentliche Meldung an die zuständige Behörde.

10. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung, soweit nicht durch §20a BKleingG bestandsgeschützt, gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

10.1. Bienenhaltung

Die Haltung von Honigbienen zur nicht-gewerblicher Nutzung ist erwünscht, bedarf aber der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zahl der Bienenvölker muss abgestimmt werden. Die Bienenhaltung muss vom Imker gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung bei der Tierseuchenkasse M-V angemeldet werden.

10.2. Großtiere und Katzen

Das Halten von Großtieren und Katzen ist im Kleingarten nicht gestattet. Hunde sind in der Kleingartenanlage an einer Leine zu führen und so zu halten, dass Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage nicht gestört werden. Hundekot ist durch den Hundeführer aufzunehmen und zu entsorgen.

Zur Vermeidung der Ansiedlung von Neozoen (z.B. Waschbären) und wilden Katzen ist das Bereitstellen von Futter in der Kleingartenanlage verboten!

11. Seniorengärten

Der Status Seniorengarten wird in einer Einzelfallentscheidung auf schriftlichen Antrag des Pächters vom Vorstand geprüft.

Der Status kann an Pächter vergeben werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder eine körperliche Beeinträchtigung besteht mit einer Behinderung von mindestens 50% und eine Bewirtschaftung des Kleingartens gemäß Gartenordnung durch sie selbst und, falls vorhanden, ihren Mitpächtern für einen längeren Zeitraum nicht erwarten lässt.

Der Status kann auch an Pächter, unabhängig vom Alter, vergeben werden, deren gesundheitlicher Zustand zeitweilig erheblich beeinträchtigt ist und somit nur eine eingeschränkte kleingärtnerische Bewirtschaftung möglich ist.

Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins gilt gemäß Amtsbl. M-V 2013 S.182 die Drittel-Regelung nicht für Seniorengärten, soweit

- a) der betreffende Verein für seine Kleingartenanlage einzelne Parzellen als solche ausgewiesen und gegenüber dem Pächter bestätigt hat,
- b) neben Rasenbewuchs und Zierpflanzen auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist und
- c) der Anteil der Seniorengärten in der Anlage 10 Prozent nicht übersteigt.

Seniorengärten werden jährlich neu begutachtet. Ändert sich eine Voraussetzung für die Anerkennung als Seniorengarten, gibt der Pächter den Kleingarten auf oder erfolgt ein Pächterwechsel, so entfällt der Status.

Seniorengärten sind gut sichtbar mit dem vereinseigenen Schild „Seniorengarten“ zu kennzeichnen, welches gegen eine Kautions von 25.- € beim Vorstand erhältlich ist.

12. Pächterwechsel

Die Vergabe von Parzellen obliegt allein dem Vorstand.

Der bisherige Pächter hat **keine** Befugnis zur selbstständigen Weitergabe der Parzelle, Vorschläge sind aber möglich und erwünscht.

Ein Kaufvertrag wird erst nach Zustimmung des Vorstandes, nach Aufnahme als Vereinsmitglied und nach Abschluss des Unterpachtvertrages wirksam.

13. Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung können vom Vorstand Bußgelder in Höhe von 25 € erhoben bzw. Abmahnung ausgesprochen werden.

Mängel in der Ausgestaltung der kleingärtnerischen Nutzung sind nach Feststellung innerhalb von einem Monat abzustellen. Schwere Verstöße sowie Wiederholungsverstöße können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

14. Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.07.2024 beschlossen. Sie erhält Ihre Gültigkeit mit dem Zeitpunkt der Abstimmung und wird Teil des Pachtvertrages.

Für jede Änderung ist eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.